

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lübbecke

Tag der Bereitstellung im Internet: 30.07.2025

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen 2025

Am 14.09.2025 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (03.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Unionsbürger/innen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die wegen **Befreiung von der Meldepflicht** nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben
- in der Gemeinde oder bei Kreiswahlen im Kreisgebiet eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben, und
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsortes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Im Rahmen des Antrages ist eine **Versicherung an Eides statt** darüber abzugeben, dass die antragstellende Person mindestens am 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) eine Wohnung in der Gemeinde oder in dem Kreisgebiet innehaben wird. Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsnachweis und einer **weiteren Versicherung an Eides statt** über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann einen gültigen Identitätsnachweis verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingegangenen Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Nähere Auskünfte und entsprechende Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Telefon: 05741/ 276-285 oder per E-Mail: j.detering@luebbecke.de

Lübbecke, den 15.07.2025

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch